



Vernehmlassungsbericht zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LaG)

Anhörung vom 21. März bis 15. Mai 2023

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- HIKA
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- Die Mitte Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende-Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Oberegg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg (AVO)
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg)
- Gruppe für Innerrhoden
- SP Appenzell I.Rh.

Appenzell, 4. Juli 2023

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat hat die Vernehmlassung diskutiert und beschlossen, auf eine Stellungnahme zu verzichten.	
Bezirksrat Schwende-Rüte	<p>Der Bezirksrat ist mit den Ausführungen und Bemerkungen in der Botschaft grundsätzlich einverstanden und verzichtet auf eine artikelweise Stellungnahme.</p> <p>Die vom Bundesamt für Umwelt mitfinanzierten nationalen Massnahmen und die zwingend zu erfüllenden Bedingungen bezüglich Herdenschutz sind in der Vollzugshilfe Herdenschutz definiert. Nachdem eine Landwirtin oder ein Landwirt eine Massnahme zum Herdenschutz gemäss dieser Vollzugshilfe ergriffen hat, hat sie oder er Anrecht auf eine finanzielle Förderung durch den Bund. Finanziell gefördert werden die Haltung und der Einsatz offizieller Herdenschutzhunde auf Heim- oder auf Alpbetrieben. Zusätzlich werden die Zucht, der Import und die Ausbildung von Herdenschutzhunden finanziell unterstützt. Diese Praxis wird vom Bezirksrat Schwende-Rüte deshalb geschätzt, weil aufgrund des Hundegesetzes (HuG) und der Hundeverordnung (HuV) dem zuständigen Bezirk in diesem Zusammenhang keine Kompetenz zusteht.</p> <p>Art. 3 HuV regelt die Ausnahmen (Befreiung der Hundesteuer) abschliessend. Herdenschutzhunde sind hier nicht aufgeführt, weshalb die Bezirke auch keine Vergünstigungen oder gar eine Befreiung der Hundesteuer gewähren können, dies unter Umständen jedoch als zweckmässig erachten.</p>	<p>Gemäss Art. 3 der Verordnung zum Hundegesetz (HuV, GS 560.110) sind beispielsweise Gelände- und Lawinensuchhunde oder geprüfte Schweisshunde der Polizei von der jährlich auszurichtenden Hundesteuer befreit. Herdenschutzhunde sind in dieser abschliessenden Aufzählung nicht aufgeführt. Vorderhand ist eine Revision der Hundegesetzgebung nicht vorgesehen. Hingegen ist vorgesehen, den Ständekommissionsbeschluss über den kantonalen Herdenschutz (StKB Herdenschutz) zu ergänzen, damit für Herdenschutzhunde ein allgemeiner Unterstützungsbeitrag geleistet werden kann.</p>

	<p>Weiter gab es schon Diskussionen, ob jetzt mehrere Hunde auf dem gleichen Betrieb (bei Herdenschutzhunden nicht unüblich) gemäss Art. 1 Abs. 2 HuV verrechnet werden (ab Zweithund Fr. 160.--/Jahr) oder sie allesamt als landwirtschaftliche Hofhunde zu Fr. 50.--/Jahr gelten.</p> <p>Die Revision des Hundegesetzes und der Hundeverordnung - und somit die Prüfung, ob auch Herdenschutzhunde steuerbefreit sind - wird nämlich wohl noch einige Zeit dauern.</p> <p>Art. 19a Wenn mit der Formulierung in Art. 19a und/oder Art. 35 Abs. 2 LaG der Kanton, respektive die Standeskommission ermächtigt wird, im Rahmen der kantonalen Herdenschutzprojekte auch die Haltung von Herdenschutzhunden, die auf der Liste des Bundes nicht erwähnt sind, zu unterstützen, könnten den betroffenen Hundehalterinnen und -halter auf diesem Weg Zusicherungen gewährt werden.</p> <p>Art. 35 Abs. 2 Siehe Bemerkungen zu Art. 19a.</p>	<p>Die Bestimmungen in der Verordnung zum Hundegesetz sind nicht Bestandteil dieser Revision.</p> <p>Eine Unterstützung von Herdenschutzhunden wird im Rahmen des neuen StKB Herdenschutz geprüft. Eine einzelfallweise Prüfung der Anerkennung von Herdenschutzhunden, auch von jenen, welche nicht auf der Liste des Bundes erwähnt sind, würde voraussichtlich nötig sein. Bei Herdenschutzhunden wird stark auf die Erfahrungswerte der kantonalen Herdenschutzberatung des Kantons St.Gallen zurückgegriffen.</p>
Bezirksrat Schlatt-Haslen	<p>Der Bezirksrat Schlatt-Haslen ist sich bewusst, dass der Schutz der Nutztiere vor dem Wolf eine Aufgabe ist, welche viel Aufwand in finanzieller und personeller Hinsicht bedeutet und trotzdem im psychischen Bereich der Nutztierhaltenden grosse Ängste und Leid verursachen können, welche für nicht «Betroffene» oft schwer erkennbar sind.</p> <p>Primär geht es bei der Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes darum, die Unterstützungsmassnahmen über</p>	<p>Von Seiten der Schaf- oder Ziegenhaltungen war das Bedürfnis zur Haltung von anerkannten Herdenschutzhunden auf Tal- oder Sömmerungsbetrieben bis jetzt noch wenig vorhanden. Zukünftige Anfragen würden von der Herdenschutzberatung im Einzelfall geprüft.</p>

	<p>den kantonalen Herdenschutz im neuen Art. 19a zu verankern, was wir als nötig erachten und unterstützen. Der Bezirksrat gibt aber auch zu bedenken, dass weitere Überlegungen zum Beispiel zur Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden, zum konkreten Einsatz von Herdenschutzhunden im Weidegebiet und zu den daraus entstehenden Konsequenzen für den Tourismus konkret angesprochen werden müssen. Es ist eine Frage der Zeit, bis sich Probleme zwischen Herdenschutzhunden und Menschen oder anderen Tieren einstellen. Der Standeskommission wird gedankt, dass sie sich gegenüber dem BAFU konsequent für eine Regulierung der Grossraubtiere einsetzt.</p> <p>Art. 3 Die Anpassungen sind nachvollziehbar und können unterstützt werden.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 lit. b Die bäuerlichen Vertreter der Bezirke, welche mit der Umsetzung der Aufgaben betraut sind, erachten die Aufgaben der Bezirke (lit. b und lit. c) als nicht mehr zeitgemäss.</p> <p>Art. 6 lit. b sei in den Art. 5 zu den Aufgaben des Land- und Forstwirtschaftsdepartements zu überführen.</p> <p><i>Begründung:</i> Diese Aufgabe der Strukturdatenerhebung bei den Bezirken kommt noch aus den Anfängen der Strukturdatenerhebung, als die Viehzählung und Strukturdaten noch bei jeder Landwirtin und jedem Landwirt auf dem Betrieb aufgenommen und kontrolliert wurden.</p>	<p>Bezüglich Zucht, Ausbildung und Anerkennung von offiziellen Herdenschutzhunden wird sich die Herdenschutzberatung an die Vollzugshilfe Herdenschutz vom Bundesamt für Umwelt (BAFU 2019) orientieren. Zudem würde die fachliche Unterstützung der Fachstelle Kleinvieh des Kantons St.Gallen, mit Sitz am Landwirtschaftlichen Zentrum in Salez beansprucht. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Kanton St.Gallen ist bereits vorhanden. Bei Herdenschutzhunden nutzt die Fachstelle des Kantons Appenzell I.Rh. die Erfahrungswerte der kantonalen Herdenschutzberatung des Kantons St.Gallen.</p> <p>Der Antrag des Bezirksrats Oberegg und des Bezirksrats Schlatt-Haslen wird von der Standeskommission unterstützt. Die Verordnung über die Direktzahlung an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, SR 910.13) regelt in Art. 91 ff. das Verfahren zur Anmeldung und Einreichung des Gesuchs zur Erlangung der Direktzahlungen.</p> <p>Die Verantwortung für die Betriebsstrukturdaten-Erhebung soll vollständig beim zuständigen kantonalen Amt liegen. In der aktuellen Vollzugspraxis wird dies bereits stark so gehandhabt.</p> <p>Abs. 1 lit. b wird ersatzlos gestrichen.</p>
--	--	---

	<p>Mit der weit fortgeschrittenen Digitalisierung und den Schnittstellen (Betrieb-Landwirtschaftsamt-Bund) sind physische Aufnahmen nicht mehr nötig und es ergeben sich oft Doppelspurigkeiten. Die Betriebsleitenden erheben die Strukturdaten grösstenteils selbst, allfällige Fragen werden beim Landwirtschaftsamt abgeklärt und die entsprechenden Korrekturen angebracht.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 lit c Die bäuerlichen Vertreter der Bezirke, welche mit der Umsetzung der Aufgaben betraut sind, erachten solche Doppelspurigkeiten lit. b und Aufgaben lit. c welche kantonal beim Veterinäramt geregelt werden, als unnötig. Nach eingehender Diskussion ist der Bezirksrat folgender Meinung:</p> <p>Art. 6 lit. c sei aus dem Gesetz zu streichen.</p> <p><i>Begründung:</i> Dieser Artikel bezüglich Tierwohl und Tierschutz ist eigentlich auch etwas aus der Zeit gefallen.</p> <p>Die Bundes-Veterinärgesetzgebung hat in den vergangenen Jahren stark geändert, so dass heute die Kompetenzen vor allem beim kantonalen Veterinäramt liegen, wogegen früher die Bezirke noch eher eingebunden waren.</p>	<p>Bei einer zusätzlichen Nachfrage über die Streichung des vorgeschlagenen Absatzes gaben die Bezirksräte von Gonten, Schwende-Rüte und Appenzell ebenfalls eine positive Rückmeldung.</p> <p>Die Antragstellenden erkennen zurecht, dass im Bereich der Tiergesundheit und der Tierseuchenbekämpfung sowie des Tierschutzes nach der heutigen Gesetzgebung viele Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen beim Veterinäramt, beziehungsweise beim Kantonstierarzt liegen. Im Alltag sind die Bezirke kaum mehr im Vollzug eingebunden. Im Falle eines Grosseignisses, zum Beispiel aufgrund einer hochansteckenden Tierseuche oder eines grossen Tierschutzereignisses, werden die personellen Ressourcen des Veterinäramts rasch ausgeschöpft sein, weshalb es auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sein wird. Nebst Unterstützung aus der kantonalen Verwaltung, der Polizei und des Zivilschutzes (Tierseuchengruppe SG AR AI FL) wird das Veterinäramt auch um Unterstützung bei den betroffenen Bezirken anfragen. Dabei ist unter anderem an Mithilfe in der Information (Auskünfte, Plakatierung), Logistik, Absperrungen Wanderwege / Umleitungen, Mithilfe bei der Sanierung von betroffenen Betrieben und, im Falle der afrikanischen Schweinepest, bei der Kadaversuche zu denken. Dies wird in jedem Fall konkret abgesprochen. Auch andere Kantone kennen eine Mitwirkungspflicht für Gemeinden (siehe Art. 8 der Verordnung über die Tiergesundheit [AR, bGS 925.32]; Art. 24 der Verordnung über die Tier-</p>
--	--	--

	<p>Art. 12 Anpassung oder Ergänzung mit Viehzuchtvereinen</p> <p><i>Begründung:</i> Die meisten Viehzuchtgenossenschaften haben ihre Rechtsform in den letzten Jahren von einer Genossenschaft in einen Verein gewechselt. Mit der Revision soll diesem Umstand entsprochen werden.</p> <p>Art. 15 (neu) Ackerbau ¹ Der Kanton unterhält eine Fachstelle für Ackerbau ² Er kann Vorschriften und Massnahmen zur Bekämpfung und Überwachung bedrohlicher Krankheiten und Schädlingen erlassen.</p> <p><i>Begründung:</i> Die wirtschaftliche Bedeutung des Ackerbaus im Kanton Appenzell I.Rh. ist im Vergleich zur Viehwirtschaft marginal klein. Dennoch ist die Bedeutung steigend und kann gerade im Zusammenhang mit einer regionalen Vermarktung der daraus erzeugten Rohstoffe eine Nische mit guter Wertschöpfung und eine Möglichkeit zur Diversifikation sein. Der Bezirksrat Schlatt-Haslen erachtet die Förderung eines standortgerechten Ackerbaus als durchaus sinnvoll.</p>	<p>gesundheit [SG, sGS 643.12]; Art. 10 des Veterinärgesetzes [GR BR 914.000]; §6 des Gesetzes über das Veterinärwesen [TG, RB 819.1] und andere).</p> <p>Aus den genannten Gründen lehnt die Standeskommission den Antrag ab.</p> <p>Der genannte Artikel beinhaltet eine «Kann-» und keine «Muss-»Formulierung.</p> <p>Stand heute gibt es noch immer Viehzuchtgenossenschaften, obschon immer mehr Genossenschaften in Vereine umgewandelt werden. Es wird keine Änderung vorgeschlagen.</p> <p>Diese Anregung wird unterstützt.</p> <p>Der bestehende Art. 16 Abs. 1 wird umformuliert mit Nennung des Oberbegriffs Pflanzenproduktion. Im Pflanzenbau enthalten sind unter anderem der Ackerbau, Obstbau, Pflanzenbau, wie auch der Weinbau oder der Kräuteranbau.</p>
--	---	---

	<p>Art. 17 Abs. 3 Die Anpassungen sind nachvollziehbar und können unterstützt werden.</p> <p>Art. 17 Abs. 4 Soll präzisiert werden: «Den behördlichen Tierschutz<u>kontroll</u>organen steht das Zutritts- und Kontrollrecht zu.»</p> <p>Art. 19 Abs. 4 Die Anpassungen sind nachvollziehbar und können unterstützt werden.</p> <p>Art. 19a Dieser neue Art. 19a im Gesetz und die Weitsicht in der Beschreibung als offene Form wird als richtig und zukunftsweisend erachtet.</p> <p>Art. 35 Abs. 2 Ebenfalls ist es in Ordnung, wenn die Standeskommission die Ausführungsbestimmungen in einem Standeskommissionsbeschluss erlässt. Damit ist eine flexible und kurzfristig umsetzbare Anpassung an sich ändernde Umstände möglich.</p>	<p>Art. 17, Abs. 4 wird durch Art. 39 Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) abgedeckt. Er besagt, dass die mit dem Vollzug beauftragten Behörden Zutritt haben. Tierschutzkontrollorgane wären bei einer Anpassung des Absatzes neu nebst dem Veterinäramt auch der Landwirtschaftliche Inspektionsdienst beider Appenzell (LIA) und die Bio-Kontrollstellen (Bio.Inspecta und Bio Test Agro AG). Diese zusätzliche, kantonale Erweiterung des Zutrittsrechts wird nicht als erforderlich erachtet. Das Veterinäramt hat bereits ausreichend Kompetenzen. Der Antrag wird deshalb nicht übernommen.</p>
--	--	--

	<p>Bemerkungen zum StKB Herdenschutz</p> <p>Neuer Artikel Unterstützung von Herdenschutzhunden</p> <p>Im Kanton Appenzell I.Rh. hat es viele Landwirtschaftsbetriebe, welche entlang von Wanderwegen und Bikerouten sind. Teilweise werden jetzt schon Mutterkuh- und Schafherden mit Hunden geschützt. Der Bezirksrat ist sich bewusst, dass Herdenschutzhunde im Sömmerungs- und Weidegebiet in Konflikt mit dem Tourismus stehen und daher auch nicht immer gewünscht sind. Grundsätzlich gibt es ein nationales Herdenschutzprogramm, durch welches anerkannte Herdenschutzhunde finanziell gefördert werden. Dort werden aber nicht alle Herdenschutzhunde anerkannt, welche aus einer Herdenschutzrasse abstammen. Dies ist nicht befriedigend. Nach der Erfahrung von Halterinnen und Haltern von Herdenschutzhunden, funktionieren auf bestimmten Betrieben die Hunderassen verschieden, sei es bezüglich Lärmemissionen (bellen) oder auch im Umgang mit verschiedenen Tierarten und Menschen.</p> <p>Art. 5 Herdenschutzhunde mit Herkunft aus einer anerkannten Herdenschutzhunderasse können finanziell unterstützt werden.</p> <p>a) pro Hund jährlich mit Fr. 500.--, maximal vier Hunde, wenn gezüchtet wird</p> <p>Bei der Anpassung der Hundeverordnung war die Situation Wolfschutz betreffend Herdenschutzhunden noch zu wenig dringlich und auch nicht bekannt. Damit wurden diese Hunde nicht steuerbefreit, wie zum Beispiel Lawinen- oder Polizeihunde, welche auch Leben schützen</p>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass gemäss Art. 3 der Verordnung zum Hundegesetz (HuV, GS 560.110) Herdenschutzhunde zurzeit nicht von der jährlich auszurichtenden Hundesteuer befreit sind, ist eine finanzielle Entschädigung von Herdenschutzhunden über den StKB Herdenschutz durchaus denkbar. Die hier vorgeschlagene Unterstützungshöhe erscheint der Standeskommission als realistisch.</p> <p>Eine Anerkennung und dementsprechende finanzielle Unterstützung von Herdenschutzhunden wird im Rahmen des neuen StKB Herdenschutz geprüft. Eine einzelfallweise Prüfung der Anerkennung von Herdenschutzhunden, auch von jenen, welche nicht auf der Liste des Bundes erwähnt sind, würde voraussichtlich nötig sein. Bei Herdenschutzhunden wird stark auf die Erfahrungswerte der kantonalen Herdenschutzberatung des Kantons St.Gallen zurückgegriffen.</p>
--	---	---

	<p>und retten. Als Zielgrösse sollen Fr. 500.-- pro Hund und Jahr für maximal vier Hunde pro Betrieb ausgerichtet werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Wenn man Fr. 160.-- pro Hund für die Hundesteuer abrechnet, sind es noch Fr. 340.--, dies entspricht zirka einem Franken pro Tag für die Ausbildung und den Unterhalt eines Hundes, dies wird durchaus als vertretbare Entschädigung erachtet. Für den Herdenschutz braucht es mind. zwei Hunde pro Herde. Die Hunde müssen ausgebildet und gepflegt werden. Wenn gezüchtet wird, kann es vorkommen, dass auch mehrere Hunde auf dem Betrieb sind. Ebenfalls für den Ersatz von älteren Herdenschutzhunden, bis die jungen Hunde in ihren Aufgaben geschult sind, leben auf dem Betrieb eventuell mehr als zwei Hunde. Ob allenfalls für die Auszahlung eine bestimmte Herdengrösse, die geschützt wird, massgebend ist, oder allenfalls Konfliktpotential mit anderen Nutzergruppen des Gebiets einen Einfluss haben sollen, wäre noch abzuklären.</p>	
<p>Bezirksrat Gonten</p>	<p>Der Bezirksrat Gonten hat die Unterlagen studiert und ist angesichts der Ausgangslage einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen. Er bemerkt aber grundsätzlich, dass die Anwesenheit des Wolfs auf den Alpen des Kantons Appenzell I.Rh. kaum mit der über die Jahrhunderte entwickelten Alpwirtschaft vereinbar ist. Deshalb sind auch die geplanten Massnahmen und Entschädigungen unverhältnismässig hoch.</p>	<p>Das Hauptziel der ergänzenden kantonalen Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen ist es, die flächendeckende und traditionelle Sömmerung mit zumutbaren Massnahmen zum Schutz des Kleinviehs weiterhin zu erhalten. Damit sollen die Anzahl des gesömmerten Kleinviehs sowie die Gesamtpopulation im Kanton, insbesondere der Appenzeller Ziege, auch zukünftig konstant bleiben. Dies hat einerseits einen wichtigen kulturellen Hintergrund, bietet aber andererseits auch Gewähr dafür, dass die ProSpecieRara-Rasse der Appenzeller Ziege nicht noch zusätzlich gefährdet wird. Weiter hat die Weidehaltung von Ziegen auf Alpen auch einen ökologischen Nutzen. Ziegen weiden</p>

		oftmals in Bereichen, wo das Rindvieh nicht weidet und halten so das Kulturland offen. Zudem werden aus der Ziegenmilch auf den Alpen und im Tal diverse Milchprodukte hergestellt.
Bezirksrat Obereggen	<p>Zu den Kernpunkten der vorgeschlagenen Revision und dem Standeskommissionsbeschluss über den kantonalen Herdenschutz sind seitens Bezirksrat Obereggen keine Bemerkungen anzubringen.</p> <p>Ungeachtet dessen ist der Bezirksrat jedoch der Ansicht, dass andere, jetzt nicht vorgesehene, Revisionspunkte, zumindest geprüft werden sollten (siehe unten).</p> <p>Art. 6 Abs. 1 lit. b Die Zuständigkeit für die Erhebung und Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebsdaten sollten bei einer kantonalen Amtsstelle angesiedelt werden.</p> <p>Bereits jetzt wird eine Grosszahl der Erhebungsbogen direkt an das Departement eingeleitet - eine Übersicht, und somit die Kontrolle, ist durch die Bezirke nicht mehr gegeben.</p> <p>Art. 13 Abs. 1 Im Sinne einer Information erachtet der Bezirksrat es als dienlich, wenn Handhabung und Umsetzung dieser Bestimmung bekannt gemacht würden.</p> <p>Art. 19 Abs. 3 Der zu leistende Beitrag an die Tierseuchenkasse beträgt seit längerer Zeit das Maximum von Fr. 10.--.</p>	<p>Siehe Bemerkungen beim Bezirksrat Schlatt-Haslen zu Art. 6 Abs. 1 lit. b</p> <p>Die Verordnung über die Viehzucht, den Viehabsatz und die Unterstützung von Viehversicherungen (GS 916.310) regelt die Details zur Handhabung und Umsetzung dieser Bestimmungen.</p> <p>Art. 19 Abs. 3 regelt den maximal möglichen Ansatz der Beiträge in die Tierseuchenkasse. Es handelt sich somit um einen Gebührenrahmen, welcher üblicherweise auf Stufe Gesetz festgelegt wird.</p>

	<p>In Anbetracht der finanziellen Verhältnisse der Tierseuchenkasse dürfte eine Reduktion dieses Beitrags vertretbar sein. In diesem Sinne wird nicht eine Gesetzesanpassung aber eine Praxisänderung (Abkehr vom Maximalbetrag) beantragt.</p> <p>Art. 20 Die Förderung von Strukturverbesserungsmassnahmen wird nicht hinterfragt und auch die Definition, wonach Leistungen auch ohne Bundesbeiträge erbracht werden können (Art. 21 Abs. 1), wird nicht angezweifelt.</p> <p>Die Problematik liegt im Kostenteiler zwischen Kanton und Bezirken. Die Belastung der Bezirke hat in den letzten wenigen Jahren markant zugenommen - grössere Hochbauten mit mehr Volumen und mehr oder weniger direkt damit verbunden massiv höheren Baukosten, belasten die Bezirkskassen nachhaltig. So hatte der Bezirksrat Obereggen an seiner letzten Sitzung über Beitragsgesuche (Bezirksanteil) im Gesamtbeitrag von über Fr. 165'000.-- zu befinden. Der Bezirksrat ist der dezidierten Ansicht, dass die Finanzierung zu überdenken ist. Sei dies im Sinne einer anderen Kostenverteilung zwischen Kanton und Bezirk oder allenfalls der grundsätzlichen Überlegung, ob die Finanzierung von solchen Projekten anders gelöst und zum Beispiel über einen Agarentwicklungsfonds abgewickelt werden könnte.</p>	<p>Die Frage der Praxisänderung (Abkehr vom Maximalbeitrag) wird im Rahmen der Revision der Tierseuchenverordnung überprüft, welche bereits in Vorbereitung ist.</p> <p>Im Landwirtschaftsgesetz ist bezüglich der finanziellen Beteiligung der Bezirke an landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsprojekten eine «Kann»-Formulierung enthalten.</p> <p>Im Rahmen der Revision der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV, GS 913.010) wird geprüft werden, ob man die Bezirke aus der Pflicht zur Mitfinanzierung von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsprojekten entlassen könnte.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. (AVA)</p>	<p>Die AVA ist grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Revisionsvorhaben einverstanden, auch wenn die Verhältnismässigkeit der finanziellen Aufwendungen vereinzelt hinterfragt wurde. Die Ausgestaltung der Massnahmen und Beitragsansprüche, die ergänzend zum Bund eingeführt werden sollen, begrüsst die AVA. Sie stellt sich jedoch die Frage, ob die Ausführungsbestimmungen nicht</p>	<p>Siehe Stellungnahme beim Bezirksrat Gonten.</p> <p>Die Festlegung der Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe wird von der Standeskommission nicht unterstützt. Einerseits würde eine Festlegung dieser Detailbestimmungen auf Stufe Verordnung nicht in</p>

	<p>eher auf Stufe einer grossrätlichen Verordnung statt in einem Ständekommissionsbeschluss (StKB Herdenschutz) erlassen werden sollten. Die Ständekommission erläutert dazu, dass sie damit die nötige Flexibilität und Dynamik zur Anpassung der Bestimmungen gewährleisten wolle. Dies überzeugt nur teilweise, könnte es doch heute in nahezu allen Bereichen als Argument für direkte regierungsrätliche Ausführungsbestimmungen herangezogen werden. Da das Thema emotional aufgeladen ist, könnte sich eine breitere politische Abstützung der Ausführungsbestimmungen als klug erweisen - gerade auch, weil im Grossen Rat einige Vertretungen des Bauernverbands Einsitz haben.</p> <p>Art. 17 Abs. 3 Die AVA ist generell der Auffassung, dass die Zuweisung von Zuständigkeiten auf Ebene des Gesetzes allgemein gehalten («zuständiges Amt») und auf notwendige Kompetenzdelegationen beschränkt werden sollte. Die Zuweisung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung sollte in einem zentralen Erlass (Ständekommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen [StKB Dep, GS 172.111]) erfolgen, damit im Falle von Reorganisationen innerhalb der Verwaltung - die nach Meinung der AVA in der Kompetenz der Ständekommission als Exekutive liegen - nicht Gesetze von der Landsgemeinde angepasst werden müssen.</p> <p>Redaktioneller Hinweis: «im Rahmen von Baubewilligungsverfahren».</p> <p>Art. 35 Abs. 2 Wie oben ausgeführt ist für die AVA fraglich, ob die Kompetenz zum Erlass der Massnahmen nicht beim Grossen</p>	<p>die gesetzestechnische Systematik passen, andererseits ändern sich die bundesrechtlichen Weisungen sehr rasch, so dass auch auf Stufe Kanton eine rasche Anpassung nötig ist. Daher ist es aus Sicht der Ständekommission korrekt, die Detailbestimmungen in einem Ständekommissionsbeschluss zu regeln.</p> <p>Im Vollzugsbereich Tierschutz handelt es sich um eine Aufgabe, welche interkantonal vollzogen wird (Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh.). Daher macht es Sinn, diese Teilaufgabe ausnahmsweise auf Stufe Gesetz zu regeln.</p> <p>Der redaktionelle Korrekturvorschlag wird übernommen.</p> <p>Siehe Bemerkungen oben.</p>
--	--	---

	<p>Rat angesiedelt sein sollte. Diesfalls wäre die Kompetenzdelegation im neuen Abs. 2 nicht notwendig.</p> <p>Bemerkungen zum StKB Herdenschutz</p> <p>Art. 2 Abs. 1 Siehe Bemerkungen oben zu Art. 17 Abs. 3; die AVA ist der Auffassung, dass die Zuweisung besser allgemein zu formulieren wäre («Das zuständige Amt [...]»).</p> <p>Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. b Es ist - beispielsweise mit dem Zusatz «sowie» in lit. a - zu präzisieren, ob der Anspruch auf Beiträge in lit. a und lit. b kumulativ gilt.</p> <p>Ab wie vielen Tieren ist es eine «Herde»?</p> <p>Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 In Abs. 3 wird der Begriff der «Sömmerungszeit» verwendet, in Abs. 4 derjenige der «Sömmerungsperiode». Es geht auch aus den Materialien nicht hervor, ob hier bewusst zwei Begriffe verwendet werden und inwiefern sie sich materiell unterscheiden.</p> <p>Art. 3 Abs. 6 lit. a Haben die Erbinnen und Erben Anspruch auf Beiträge und inwiefern ist dies angesichts der Höhe der Beiträge sachlich sinnvoll?</p> <p>Redaktioneller Hinweis: Hier werden die Begriffe «der Tierhalterin oder des Tierhalters» verwendet; in Art. 3 Abs. 1 «Die Tierhaltenden». Es wird vorgeschlagen, dass eine einheitliche Verwendung erfolgt.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 17 Abs. 3.</p> <p>Der Anpassungsvorschlag wird übernommen.</p> <p>Während der Projektphase in den Jahren 2021 und 2022 hatte die kleinste Ziegenherde eine Grösse von drei Tieren.</p> <p>In Abs. 4 wird der Begriff «Sömmerungsperiode» zu «Sömmerungszeit» umformuliert.</p> <p>Bei der Definition der «höheren Gewalt» wurden die geltenden Bestimmungen in der Direktzahlungsverordnung herangezogen.</p> <p>Aufgrund der Höhe der vorgesehenen Beiträge ist es sachlich jedoch nicht sinnvoll. Der Antrag wird deshalb übernommen.</p>
--	--	--

	<p>Art. 4 Abs. 1 Welche Anforderungen werden an die Schriftlichkeit gestellt? Wird eine E-Mail akzeptiert oder ist eine unterschriebene Eingabe notwendig? Sind digitale Meldemöglichkeiten angedacht?</p> <p>Art. 5 Der Begriff der «Massnahmen» könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Offensichtlich sind nur Materialkosten gemeint und es sollen nicht Arbeitsleistungen in Rechnung gestellt werden können. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Begriff «Massnahmen» durch «Beiträge an technische Hilfsmittel» ersetzt wird. Falls am Begriff festgehalten wird, wird folgende Präzisierung vorgeschlagen: «maximal 80% der effektiven Materialkosten».</p> <p>Art. 6 Abs. 1 Redaktioneller Hinweis: «durch eine externe Fachstelle»</p> <p>Art. 7 Abs. 1 Das Landwirtschaftsgesetz soll am 1. Mai 2024 in Kraft treten, der StKB Herdenschutz am 1. Juni 2024. Die Abweichung eines Monats erschliesst sich der AVA sachlich nicht.</p>	<p>Anmeldungen via E-Mail werden als Schriftlichkeit akzeptiert.</p> <p>Digitale Meldemöglichkeiten sind zurzeit nicht angedacht.</p> <p>Der Begriff «Massnahmen» wird durch «technische Hilfsmittel» ersetzt und zudem wird die vorgeschlagene Präzisierung übernommen.</p> <p>Dieser redaktionelle Hinweis wird übernommen.</p> <p>Nach einer Annahme der Revision des Landwirtschaftsgesetz durch die Landsgemeinde 2024 muss der Ständekommissionsbeschluss von der Ständekommission an einer nachfolgenden Sitzung in Kraft gesetzt werden. Aufgrund dessen ergibt sich die Verzögerung um einen Monat.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Obereggen (AVO)</p>	<p>Der Wolf ist zurück im Kanton Appenzell I.Rh., auch im äusseren Landesteil gab es bereits Sichtungen. Konflikte mit Nutztieren, vor allem im Sömmerungsgebiet (zum Beispiel die Heimweiden in der Region Landmark-Honegg auf dem Bezirksgebiet von Obereggen), sind ein Thema. Neben der Regulierung des Wolfbestands sind</p>	

	<p>passende Herdenschutzmassnahmen die Möglichkeit, um diese Konflikte zu minimieren.</p> <p>Die AVO begrüsst in diesem Sinne die vorgeschlagene Revision des Landwirtschaftsgesetzes, damit auch der Kanton subsidiäre Beiträge im Bereich Herdenschutz leisten kann, beziehungsweise diese gesetzlich geregelt sind. Änderungswünsche am vorgeschlagenen Text haben wir keine anzubringen. Die offene Formulierung erlaubt eine angepasste Umsetzung durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement.</p>	
<p>Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Obereg (bäuerliche Organisationen)</p>	<p>Die bäuerlichen Organisationen sind sich einig, dass der Schutz der Nutztiere vor dem Wolf eine Aufgabe ist, welche enorme Aufwendungen in finanzieller und personeller Hinsicht bedeuten und trotzdem im psychischen Bereich der Nutztierhaltenden immense Ängste und Leid verursachen, welche für nicht «Betroffene», schwer erkennbar sind. Aus diesem Grund wurde der Wolf vor langer Zeit ausgerottet. Dies sicherte das Überleben der Bevölkerung, ermöglichte die Alpung, formte unsere Landschaft, liess Traditionen entstehen und förderte den Tourismus in seiner heutigen Form.</p> <p>Die Verbände hoffen, dass diese Erkenntnis auch bei der nicht ländlichen Bevölkerung in der Schweiz ankommt. Sie danken der Ständekommission, dass sie sich auch gegenüber dem BAFU konsequent für eine Regulierung des Wolfs einsetzt.</p> <p>Primär geht es bei der Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes darum, die kantonalen Unterstützungsmassnahmen im neuen Art. 19a zu verankern, was wir als nötig erachten und unterstützen.</p>	

	<p>Art. 3 Die Anpassungen sind nachvollziehbar und können unterstützt werden.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 lit. b Die bäuerlichen Vertreter der Bezirke, welche mit der Umsetzung der Aufgaben betraut sind, erachten solche Doppelspurigkeiten lit. b und Aufgaben lit. c welche kantonal beim Veterinäramt geregelt werden, als unnötig. Nach eingehender Diskussion sind wir folgender Meinung:</p> <p>Art. 6 lit. b sei in Art .5 zu den Aufgaben des Land- und Forstwirtschaftsdepartements zu überführen.</p> <p><i>Begründung:</i> Diese Aufgabe der Strukturdatenerhebung bei den Bezirken kommt noch aus den Anfängen der Strukturdatenerhebung, als die Viehzählung und Strukturdaten noch bei jedem Landwirt auf dem Betrieb aufgenommen und kontrolliert wurden. Mit der weit fortgeschrittenen Digitalisierung und den Schnittstellen (Betrieb-Landwirtschaftsamt-Bund) sind physische Aufnahmen nicht mehr nötig. Fragen werden immer direkt beim Landwirtschaftsamt abgeklärt und auch allfällige Korrekturen können dort vorgenommen werden. Daher wird vorgeschlagen, Art .6 lit. b in Art. 5 zu überführen.</p> <p>Art. 6 Abs. 1 lit. c Art. 6 lit. c sei aus dem Gesetz zu streichen.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Bundes-Veterinärgesetzgebung hat sich in den vergangenen Jahren stark geändert, sodass heute die Kompetenzen vor allem beim kantonalen Veterinäramt liegen,</p>	<p>Siehe Bemerkungen beim Bezirksrat Schlatt-Haslen zu Art. 6 Abs. 1 lit. b</p>
--	---	---

	<p>wogegen früher die Bezirke noch eher eingebunden waren.</p> <p>Art. 16 Ackerbau/Spezialkulturen In den letzten Jahren haben der Ackerbau und Kräuteranbau auch im Kanton Appenzell I.Rh. Einzug gehalten. Als Nische mit guter Wertschöpfung ist er von Bedeutung. Ebenfalls bereichert er die Landschaft mit den versch. Farbtupfern (Blühende Rapsfelder, Getreide etc.). Müsste dieser Teil nicht auch im Landwirtschaftsgesetz verankert sein?</p> <p>Es wird vorgeschlagen, dass diese Frage vom Landwirtschaftsamt geprüft wird und allenfalls in diese Überarbeitung des Landwirtschaftsgesetzes integriert wird.</p> <p>Art. 17 Abs. 3 Die Anpassungen sind nachvollziehbar und können unterstützt werden.</p> <p>Art. 19 Abs. 4 Die Anpassungen sind nachvollziehbar und können unterstützt werden.</p> <p>Art. 19a Dieser neue Art. 19a im Gesetz und die Weitsicht in der Beschreibung als offene Form wird als richtig und zukunftsweisend erachtet.</p> <p>Art. 35 Abs. 2 Ebenfalls finden wir es in Ordnung, wenn die Ständekommission die Ausführungsbestimmungen in einem Ständekommissionsbeschluss erlässt. Damit ist eine</p>	<p>Siehe Bemerkungen beim Bezirksrat Schlatt-Haslen zu Art. 16.</p>
--	--	---

	<p>flexible und kurzfristig umsetzbare Anpassung an sich ändernde Umstände möglich.</p> <p>Bemerkungen zum StKB Herdenschutz</p> <p>Neuer Artikel Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen</p> <p>Im Kanton Appenzell I.Rh. hat es auch Betriebe, welche abseits von Wanderwegen und Bikerouten sind. In diesen Gebieten werden jetzt schon Mutterkuh- und Schafherden mit Hunden geschützt. Die Organisationen sind sich bewusst, dass Herdenschutz Hunde im Sömmerungsgebiet in Konflikt mit dem Tourismus stehen und daher auch nicht gewünscht sind. Grundsätzlich gibt es ein nationales Herdenschutzprogramm, durch welches offizielle Herdenschutz Hunde finanziell stark gefördert werden. Privat gehaltene Herdenschutz Hunde, also nicht offizielle, werden vom Bund nicht gefördert. Diese Situation ist nicht befriedigend. Nach der Erfahrung von Haltern von Herdenschutz Hunden unterscheidet sich das Verhalten von Hunden verschiedener Rassen je nach Betrieb markant. Sei es bezüglich Lärmemissionen (bellen) oder auch im Umgang mit verschiedenen Tierarten und Menschen.</p> <p>Pro Hund jährlich mit Fr. 500.--, maximal vier Hunde je Betrieb</p> <p>Bei der Anpassung der Hundeverordnung war die Situation Wolfschutz, betreffend Herdenschutz Hunde noch zu wenig dringlich und auch nicht bekannt. Somit wurden diese Hunde nicht steuerbefreit, wie zum Beispiel Lawinen- oder Polizeihunde, welche ja auch Leben schützen und retten. Als Zielgrösse sollen Fr. 500.-- pro Hund und</p>	<p>Siehe Bemerkungen beim Bezirksrat Schlatt-Haslen zu neuem Artikel.</p>
--	--	---

	<p>Jahr für maximal vier Hunde pro Betrieb ausgerichtet werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Wenn man die Fr. 160.-- pro Hund für die Hundesteuer abrechnet, sind es noch Fr. 340.--. Dies entspricht ca. einem Franken pro Tag für die Ausbildung und den Unterhalt eines Hundes. Nach der Meinung der Verbände ist dies durchaus eine vertretbare Entschädigung (andere Kantone, zum Beispiel Graubünden und Wallis, setzen hier Fr. 100.--/Monat und Hund ein). Für den Herdenschutz braucht es mindestens zwei Hunde pro Herde. Oftmals leben aber mehr als zwei Hunde auf einem Betrieb. Die Hunde müssen ausgebildet und gepflegt werden. Damit ältere Hunde ersetzt werden können, werden junge Hunde von Anfang an in die Herde integriert und nach und nach in ihren Aufgaben geschult.</p> <p>Ob für eine Auszahlung eine bestimmte Herdengrösse massgebend ist, oder ob allenfalls Konfliktpotential mit anderen Nutzergruppen des Gebiets (z.B. Sömmerungsgebiet) einen Einfluss für einen Beitrag haben sollen, wäre noch abzuklären. Bei Bedarf würden sich Praktiker gerne zur Verfügung stellen.</p>	
<p>Gruppe für Innerrhoden (GFI)</p>	<p>Die GFI begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Herdenschutz und eines Ständekommissionsbeschlusses für dessen praktische Umsetzung. Mit den Zielsetzungen kann sich die GFI für einverstanden erklären. Sie erlaubt uns folgende Anmerkungen.</p> <p>Es ist zentral, dass Beiträge an Schutzmassnahmen und an Riss-Schäden ausschliesslich nur dann gewährt werden, wenn geplante Massnahmen vom Kanton als ausreichend bezeichnet werden.</p>	

	<p>Aus der Botschaft geht nicht klar hervor, ob seitens der Alpbewirtschafter ein Bedürfnis für das nächtliche Einpferchen besteht; seitens der Landwirtschaft wird dies offenbar für Ziegen bezweifelt.</p> <p>Solange sich im Kanton Appenzell I.Rh. kein Wolfsrudel ansiedelt, hält sich das Schadenspotential in sehr kleinem Rahmen. Bei den Weideschutzmassnahmen ist daher die Verhältnismässigkeit im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Es ist bedauerlich, dass derzeit im Kanton Appenzell I.Rh. noch keine Herdenschutz Hunde im Einsatz sind. Nur wegen möglicher Konflikte mit Touristinnen und Touristen gänzlich darauf zu verzichten, wird dem Bedürfnis nach Herdenschutz nicht gerecht.</p> <p>Die GFI erachtet es als selbstverständlich und verpflichtend, dass im Sömmerungsgebiet nach der Sömmerung alle Schutzzäune abgelegt und Pferche entfernt werden; leider wird dies noch nicht auf allen Alpen umgesetzt (z.B. Alp Sigel).</p> <p>Die GFI ist erstaunt darüber und bedauert, dass die spezifischen Naturschutzorganisationen (Naturverbund AI, WWF, Pro Natura), die sich schon länger mit der einschlägigen Problematik befassen, nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden sind.</p> <p>Die GFI hofft, dass es möglichst zu keinen Konflikten zwischen dem Wolf und der traditionellen Alp- und Landwirtschaft kommt. Das Zusammenleben mit den wieder in Erscheinung tretenden wilden Tieren im Sinne einer</p>	<p>Zur Klärung der Bedürfnisse für die zusätzlichen kantonalen Herdenschutzmassnahmen wurde eine zweijährige Projektphase den vorgesehenen Gesetzesanpassungen vorausgelagert. Die Anzahl der beteiligten Betriebe während der Projektphase zeigt klar auf, dass das Bedürfnis vorhanden ist.</p> <p>Siehe Bemerkungen beim Bezirksrat Schlatt-Haslen</p> <p>Es handelt sich um den üblichen Verteiler einer kantonalen Vernehmlassung. Zudem handelt es sich bei Herdenschutzmassnahmen vornehmlich um technische Fragen im Betrieb eines Sömmerungs- oder Heimbetriebs.</p>
--	---	---

	<p>Wiederherstellung einer vielfältigen Fauna und eines bereichernden natürlichen Gleichgewichts soll möglich bleiben und werden. Natürlich liegt der GFI dabei auch die Aufrechterhaltung unserer Alpwirtschaft und der Erhalt unserer einheimischen Ziegenrasse sehr am Herzen.</p>	
<p>SP Appenzell I.Rh. (SP AI)</p>	<p>Aufgrund der Rückkehr von Grossraubtieren (Wolf, Goldschakal, Luchs und Braunbär) sind aus Sicht der SP Appenzell I.Rh. (SP AI) gesetzliche Anpassungen zur Regelung des Herdenschutzes wichtig und nötig.</p> <p>Die SP AI stimmt den Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz (LaG) zum Herdenschutz zu. Sie unterstützt die Weiterentwicklung des kantonalen Herdenschutzprojekts, wofür diese Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz die kantonal-rechtlichen Grundlagen schaffen.</p> <p>Die SP AI unterstützt diese kantonalen Herdenschutzmassnahmen, welche regional bedeutende Details zu den nationalen Instrumenten beim Herdenschutz regeln. Sie befürwortet die Stossrichtung der Standeskommission, die traditionelle Sömmerung des Kleinviehs (Ziegen und Schafe) mit entsprechenden Schutzmassnahmen zu unterstützen und zu erhalten.</p> <p>Bemerkungen zum StKB Herdenschutz</p> <p>Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. b</p> <p>In den Erläuterungen der Standeskommission wird auf Seite 3 zur Schafhaltung im Kanton Appenzell I.Rh. erwähnt, dass es aufgrund der im schweizweiten Vergleich eher kleinen Herdengrössen für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht realisierbar sei, eine Hirtin oder einen Hirten anzustellen oder selbst täglich auf die Alp zu gehen, um die Tiere in einem Nachtpferch zu halten.</p>	<p>Im Unterschied zu den Alpbetrieben mit Ziegen werden die Schafalpen meist allein, ohne andere Nutztierkategorien auf derselben Alp gesömmert.</p> <p>Aktuell wurden auf fast allen der sechs Schafalpen im Kanton Appenzell I.Rh. ein verhältnismässiger und zumutbarer Herdenschutz durch die Verbesserung der</p>

	<p>Die SP AI steht grundsätzlich kritisch zum Konzept unbeaufsichtigter Schafalpen. Wenn die Stossrichtung der Ständekommission, die traditionelle Sömmerung des Kleinviehs zu erhalten, auch für Schafe umgesetzt werden soll, braucht es genügend Schutzmassnahmen. Für die SP AI ist es deshalb folgerichtig und notwendig, die Bewirtschaftung dieser Schafalpen - ähnlich der Ziegenhaltung - finanziell so zu unterstützen, dass die Tiere beaufsichtigt und in sicheren Nachtpferchen geschützt werden können, anstatt sie dem Wolf ungeschützt auszusetzen.</p>	<p>Herdenschutzzäune betrieben. In dieser Hinsicht gab es in den letzten zwei Jahren eine klare Verbesserung.</p> <p>Die tägliche Aufsicht über die Schafe wäre sicherlich wünschenswert, das Kosten-Nutzen-Verhältnis im wirtschaftlichen Sinne stimmt jedoch bei solch kleinen Schafalpen nicht. Die Schafalpen würde tendenziell eher aufgegeben, als dass eine tägliche Beaufsichtigung oder ständige Behirtung in Frage kommen würde.</p>
--	---	--